

1 von 25  
FSN-6PME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

**Der Leiter der Sektion III**

Ministerialrat  
Dr. Herbert ENT

36 1400/7-III/6/84

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 -GE/19.87
Datum:	5. JUNI 1984
Verteilt	1984 -06- 05 Fromer

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament

1010 W i e n

*L. Hajek*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern- Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(8. BSVG-Novelle)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur 8. BSVG-Novelle zu übermitteln.

25.5.1984

Der Leiter der Sektion III

MR Dr. ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**Der Leiter der Sektion III**  
Ministerialrat  
Dr. Herbert ENT

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

36 1400/7-III/3/84

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(8. BSVG-Novelle).

Bezug: 20.764/1-1b/1984

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 30. April 1984 äußert  
sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Kon-  
sumentenschutz zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf in  
folgender Weise:

## I. Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betrachtet den vorliegenden Entwurf in seinen grundlegenden Bestrebungen als gelungenen Kompromiß zwischen den Notwendigkeiten sinnvoller Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechtes, der Sicherung der für die Pensionsversicherung erforderlichen Finanzierungsmittel, der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Lasten dieser Reform auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten und der Bewahrung der Versicherten vor unbilligen Einbußen ihrer Ansprüche.
2. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Beurteilung nach Z 1 bleibt aber das Problem bestehen, daß es für die Bäuerin, die gemeinsam mit ihrem Ehemann einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt und daher erwerbstätig ist, keinen eigenen Pensionsanspruch gibt. Eine entsprechende Neuordnung des bäuerlichen Sozialversicherungsrechtes kann aber nicht mit den jetzigen Reformzielen verknüpft werden, sondern müßte zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden.
3. Im bäuerlichen Pensionsrecht bestand schon bisher eine Art des zehn-jährigen Bemessungszeitraumes, wengleich § 113 Abs. 2 BSVG i.d.g.F. auf "... die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor dem Bemessungszeitpunkt gelegenen Versicherungsmonate ..." abstellt und auch Ersatzzeiten in den Bemessungszeitraum mit einbezieht (§ 113 Abs. 3 lit. d).

Nach der Absicht des Entwurfes sollen - in Analogie zur 40. ASVG-Novelle - jedoch nunmehr in die Berechnung der Bemessungsgrundlage tatsächlich 120 Beitragsmonate einfließen. Von den grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten zur Bildung der Bemessungsgrundlage - Ausdehnung

der Bemessungszeit von 10 auf 15 Jahre; Einbeziehung aller Beitragsgrundlagen ab einem bestimmten Lebensalter in die Bemessungsgrundlage (Durchrechnungsmethode) - wurde damit die mildere Form gewählt.

Die Beibehaltung der sogenannten "B 55", also der begünstigten Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 114 BSVG) wird, wie die Beibehaltung der "B 45" (§ 239 ASVG), aus der Sicht des ho. Ressorts begrüßt.

#### 4. Kinderzuschlag:

Abgesehen vom Prinzip der Gleichbehandlung macht auch in der bäuerlichen Pensionsversicherung der Übergang zu degressiven Steigerungsbeträgen - unter Wegfall des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge - Maßnahmen notwendig, die der besonderen Situation weiblicher Versicherter, die infolge des mit der Neben-erwerbslandwirtschaft häufig verbundenen Wechsels der Versicherungspflicht trotz lebenslanger Berufsarbeit in der Landwirtschaft geringe Versicherungszeiten erwerben und wegen der Pflege und Erziehung von Kindern in der Regel auch keiner anderen kontinuierlichen Beschäftigung nachgehen können, Rechnung tragen sollen.

Zur Berechnung und der geschlechtsspezifischen Bindung des Kinderzuschlages wird noch eingehender ausgeführt (siehe zu Art. I Z 26).

#### 5. Wartezeit, "ewige" Anwartschaft:

Es gibt im BSVG - geltende Fassung - keine dem ASVG vergleichbaren Deckungsvorschriften (§ 233 ASVG) sondern - wie nun auch für das ASVG vorgesehen - Rahmenfristen (§ 111 Abs. 4 BSVG). Die Neufassung der Bestimmungen zur Erfüllung der Wartezeit einschließlich der neuen

- 4 -

Rahmenfristen (Art. I Z 17: § 111 BSVG) läßt es aber - nicht zuletzt aus dem Prinzip der Gleichbehandlung - auch für den Bereich des bäuerlichen Pensionsrechtes geboten erscheinen, die "ewige" Anwartschaft einzuführen.

Damit wurde eine Anregung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in den Entwurf aufgenommen, sodaß auch in der bäuerlichen Pensionsversicherung in Hinkunft ein Schutz vor dem Verlust von Versicherungszeiten erreicht wird.

Der Verlust von Versicherungszeiten hat - unter Geltung des derzeitigen Rechtes und den im Zusammenhang mit der Nebenerwerbslandwirtschaft bei Frauen häufiger auftretenden Unterbrechung des Versicherungsverlaufes - vor allem weibliche Versicherte betroffen.

Zur Beschränkung der "ewigen" Anwartschaft auf die Versicherungsfälle des Alters und der dauernden Erwerbsfähigkeit wird noch näher ausgeführt (siehe Art. I Z 17).

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu Art. I Z 26 (§ 131 BSVG) - Kinderzuschlag:

Grundsätzlich begrüßt das ho. Ressort aus familienpolitischer Sicht den Kinderzuschlag als neuen Leistungsbestandteil.

- a) Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hat bereits in den Vorgesprächen zum vorliegenden Entwurf die Ansicht vertreten, den Kinderzuschlag in seiner Berechnung von der individuellen Bemessungsgrundlage zu lösen und an einer objektiven Größe zu orientieren. Begründet wird diese Ansicht wie folgt:

- 5 -

- Zeiten der Kindererziehung und -betreuung sind, insbesondere im bäuerlichen Bereich ausschlaggebend dafür, daß Frauen aufgrund der Belastung durch Kinder kaum die Möglichkeit haben, einer kontinuierlichen außeragraren Beschäftigung nachzugehen.
- Zudem ist der Aufwand für Kindererziehung und -betreuung vor allem in den ersten Lebensjahren inklusive der Volksschulzeit sozial wenig differenziert und trifft daher die unteren Einkommensempfänger stärker.
- Auch nach der Ansicht des federführenden Ressorts ist die Einführung des Kinderzuschlages insbesondere im Hinblick auf den vorgeschlagenen Wegfall des Grundbetrages in erster Linie als soziale Komponente des neuen Leistungsrechtes zu sehen (Seite 8 der Erläuterungen zur 40. ASVG-Novelle), durch die ein allzu krasses Absinken der Pensionen von Frauen mit Kindern verhindert werden soll.

Gerade dieser Effekt aber wird im Fall individuell bemessener Kinderzuschläge bei Versicherten mit geringen Bemessungsgrundlagen und kurzer Versicherungsdauer (bis 15 Versicherungsjahre) nur unzureichend erzielt, obwohl in bäuerlichen Familien im Durchschnitt mehr Kinder leben als im Durchschnitt der übrigen österreichischen Familien (3,28 zu 2,42). Zur vollen Ausschöpfung der möglichen Kinderzuschläge wären bei 5 Versicherungsjahren mehr als 5, bei 10 Versicherungsjahren mehr als 4 und bei 15 Versicherungsjahren mehr als 3 Kinder erforderlich. (vgl. dazu Übersicht 1). Diese Voraussetzungen werden jedoch die meisten Frauen nicht erfüllen.

- 6 -

Ausgehend von diesen Überlegungen hat das ho. Ressort in den Vorgesprächen zum vorliegenden Entwurf die Bemessung des 3 %igen Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten vertreten. Dadurch könnte insbesondere in Fällen des Zusammentreffens kleiner, d. h. unter der durchschnittlichen Beitragsgrundlagenliegender Bemessungsgrundlagen und kurzer Versicherungsdauer (bis 15 Versicherungsjahre) die absolute Grenze der Pensionshöhe (§ 131 Abs. 2 BSVG) bereits mit weniger Kindern erreicht werden. (vgl. dazu Tabelle 1 und 2). Das heißt, es könnten mehr Frauen diesen maximalen Pensionsbetrag erhalten.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hält diesen Standpunkt aufrecht und verweist auf die später folgende Abänderung des § 131 BSVG.

- b) Die Fassung des § 131 BSVG, wonach der Kinderzuschlag ausschließlich weiblichen Versicherten gebührt, ist bedenklich: es ist zwar richtig, daß in den überwiegenden Fällen die Frauen die Betreuung und Versorgung der Kinder leisten, aber abgesehen davon, daß die Ausrichtung des Kinderzuschlages auf die Frau und Mutter dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, kann sich diese Bestimmung sehr ungerecht auswirken. Zu denken ist besonders daran, daß bei dauernder Trennung der Eltern oder Scheidung ihrer Ehe dem Vater Pflege und Erziehung gerichtlich zugewiesen wird (§ 176, 177 ABGB), aber auch den Fall, daß der Mann und nicht die Frau in einer Ehe oder sonstigen Partnerschaft die Haushaltsführung und Kinderbetreuung übernimmt (vgl. §§ 91, 144 ABGB).

Die Bedenken gegen die wahlweise Inanspruchnahme des Kinderzuschlages durch die Eltern (Erläuterungen S. 8 des Entwurfes zur 40. ASVG-Novelle) werden nicht geteilt.

§ 131 sollte daher lauten:

## "Kinderzuschlag

§ 131 (1) Der sich nach § 130 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten des dem Kalenderjahr zweitvorangehenden Kalenderjahres, in dem der Bemessungszeitpunkt liegt (Kinderzuschlag).

(2) Unverändert wie im Entwurf

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes begründet, so ist der sich nach § 130. Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten - unbeschadet Abs. 6 - anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

(4) Unverändert wie im Entwurf

(5) Unverändert wie im Entwurf

(6) Auf Antrag gebührt der Kinderzuschlag dem Vater (Wahlvater), wenn diesem durch gerichtliche Verfügung gemäß §§ 176, 177 ABGB Pflege und Erziehung des Kindes allein zugewiesen worden sind. Gleiches gilt, wenn die Eltern einvernehmlich Pflege und Erziehung des Kindes so geregelt haben, daß sie vorrangig dem Vater zukommen."

2. Zu Art. I Z 17 (§ 111 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 7 BSVG) - Anrechnung bei freiwilliger Versicherung, Wartezeit ("ewige" Anwartschaft).

- a) Nach der Absicht des Entwurfes sollen bei der Feststellung der Wartezeit Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor der Vollendung des 51. Lebensjahres (bei männlichen Versicherten), vor Vollendung des 46. Lebens-



- 8 -

jahres (bei weiblichen Versicherten) erworben wurden generell - d. h. bei allen Versicherungsfällen - nur mehr zur Hälfte gezahlt werden.

Nach geltendem Recht (§ 111 Abs. 3 BSVG letzter Satz) werden Beitragszeiten freiwilliger Versicherung lediglich im Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie in dem des Todes halb gezahlt. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, daß ein bereits Erwerbsunfähiger durch die Entrichtung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung für nur 60 Monate zur Erwerbsunfähigkeitspension kommen könnte, die nach einem Schema bemessen ist, das kurze Versicherungszeiten durch den Grundbetrag begünstigt und dadurch die Versicherungslast einseitig verschieben würde. Insofern ist die eingeschränkte Zählung von Zeiten der freiwilligen Versicherung im geltenden Recht berechtigt und sinnvoll.

Die Ausdehnung der Halbzählung von Zeiten der freiwilligen Versicherung bei der Feststellung der Wartezeit auf alle Versicherungsfälle würde dazu führen, daß der eigentliche Zweck dieser Regelung - Wahrung bzw. Erlangung eines Pensionsanspruches (Wartezeit) - grundsätzlich in Frage gestellt würde. Darüberhinaus würde diese Bestimmung in allen jenen Fällen, die im Vertrauen auf das geltende Pensionsrecht freiwillig versichert waren, zu Härten führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß ja für Zeiten der freiwilligen Versicherung schon bisher der doppelte Beitragssatz zu entrichten war als in der zuletzt vorausgegangenen Pflichtversicherung in Betracht gekommen ist.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz sieht daher in der vorgeschlagenen

Fassung des § 111 Abs. 1 BSVG letzter Satz eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung und tritt äußerstenfalls für die Beibehaltung der bisherigen Regelung im Sinne des geltenden § 111 Abs. 3 BSVG ein.

§ 111 Abs. 1 sollte daher lauten:

"Wartezeit

§ 111 (1) Der Anspruch auf jede der im § 103 Abs. 1 angeführten Leistungen ist, abgesehen von den im 2. Unterabschnitt festgesetzten besonderen Voraussetzungen, an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des § 110 erfüllt ist."

\* Der letzte Satz hat also zu entfallen.

- b) Die "ewige" Anwartschaft soll Gewähr dafür bieten, daß weniger als bisher Versicherungs- insbesondere aber Beitragszeiten verloren gehen können.

Dieser Verlust von Beitragszeiten hat insbesondere in der bäuerlichen Pensionsversicherung aufgrund der im Zusammenhang mit der Nebenerwerbslandwirtschaft häufiger auftretenden Unterbrechungen des Versicherungsverlaufes vor allem Frauen betroffen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist daher bereits in den Vorgesprächen für die Schaffung der begünstigten Wartezeit ohne jegliche Begrenzung durch eine Rahmenfrist eingetreten und begrüßt nunmehr die Aufnahme der "ewigen" Anwartschaft in den vorliegenden Entwurf zur 8. BSVG-Novelle.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist jedoch nicht der Ansicht, daß diese begünstigte Form der Wartezeit auf die Versicherungsfälle der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters beschränkt werden sollte. Es schlägt die Ausdehnung

- 10 -

auf den Versicherungsfall des Todes insbesondere im Interesse eventuell hinterlassener Kinder vor. Diese Ausdehnung scheint insbesondere auch deshalb notwendig und vertretbar, weil sich durch die vorgeschlagene Übergangsregel des Art. II Abs. 5 des Entwurfes - in dem es richtigerweise heißen müßte: "Die Bestimmung des § 111 Abs. 7 des ..." - für die Jahre 1985 bis 1991 die Entstehung von Ansprüchen aus dem Grunde der "ewigen" Anwartschaft ohnehin in Grenzen halten dürfte. Es ist aber nicht einzu- sehen, warum gerade die Kinder nach Eltern mit "ewiger" Anwartschaft keinen Anspruch auf Waisen- pension erwerben sollten.

§ 111 Abs. 7 sollte daher lauten:

\*(7) Die Wartezeit für eine Leistung aus den Versicherungsfällen der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters sowie aus dem Versicherungsfall des Todes ist auch erfüllt, wenn von Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben worden sind".

3. Zu Artikel I Z 17 (§ 111 Abs. 3, 4 und 5 BSVG) - Ausdehnung der Wartezeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit nach dem 46./51. Lebensjahr:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt die Absicht des Entwurfes, bei Eintritt von dauernder Erwerbsunfähigkeit in jungen Jahren durch die Schaffung sogenannter "Zurechnungszeiten" (§§ 107a und 130 Abs. 3 BSVG), einen echten Ersatz für das entfallende Einkommen zu bieten (soziale Komponente des neuen Pensionsbemessungssystems).

Dagegen soll in Hinkunft die Möglichkeit, nach dem 51. Lebensjahr bei Männern und nach dem 46. Lebensjahr bei Frauen eine Pension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Todes erwerben zu können durch eine Aus-

dehnung der Wartezeit erschwert werden.

Es soll also verhindert werden, daß erst in vorge-rücktem Alter und damit erhöhter Wahrscheinlichkeit, invalide oder berufsunfähig zu werden, erstmalig Beitragsleistungen in die Versicherung fließen, die bereits nach kurzer Zeit zu einem Pensionsanspruch führen.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsu-mentenschutz wendet sich nicht grundsätzlich gegen diese Absicht. Es sieht jedoch in der unterschiedlichen Altersgrenze für Männer und Frauen (Vollendung des 51. bzw. 46. Lebensjahres) eine nicht gerechtfertigte Erschwernis für Frauen. Diese Erschwernis wirkt in der Praxis umso stärker, als Frauen nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung vielfach erst wieder um das 40. Lebensjahr eine Beschäftigung annehmen (können) und dann bereits relativ früh die Ausdehnung der Wartezeit gegen sich wirken lassen müßten.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsu-mentenschutz lehnt daher die geschlechtsspezifischen Altersgrenzen des § 111 Abs. 3 Z 1; Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 BSVG ab.

§ 111 Abs. 3 Z 1 sollte daher lauten:

"(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Ver-sicherungsmonate im Sinne dieses Bundes-gesetzes in folgender Mindestzahl vor-liegen:

1. für eine Leistung aus dem Versicherungs-fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes.

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres des (der) Versicherten 60 Monate;

\*  
\*

- 12 -

- \* b) bei Eintritt des Versicherungsfalles  
 \* nach der Vollendung des 51. Lebens-  
 \* jahres des (der) Versicherten erhöht  
 sich die Wartezeit nach lit. a je nach  
 dem Lebensalter des (der) Versicherten  
 für jeden weiteren Lebensmonat um  
 jeweils ein Monat bis zum Höchstaus-  
 maß von 180 Monaten;"

§ 111 Abs. 4 sollte daher lauten:

- "(4) Hat ein Versicherter zur Er-  
 füllung der Voraussetzung  
 a) des § 121 Abs. 2 für den Anspruch auf  
 Erwerbsunfähigkeitspension aufgrund  
 einer Erwerbsunfähigkeit im Sinne des  
 § 124 Abs. 2 oder  
 b) des § 122 Abs. 1 lit. d  
 seinen land(forst)wirtschaftlichen  
 Betrieb an seinen Ehegatten übergeben,  
 verpachtet oder auf andere Weise zur  
 Bewirtschaftung überlassen, so beträgt  
 die Wartezeit für eine für den Ehegatten  
 in Betracht kommende Leistung aus dem  
 Versicherungsfall der dauernden Erwerbs-  
 unfähigkeit im Sinne des § 124 Abs. 2  
 bei Eintritt des Versicherungsfalles  
 bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres  
 des (der) Versicherten 96 Monate; bei  
 Eintritt des Versicherungsfalles nach  
 der Vollendung des 51. Lebensjahres  
 des (der) Versicherten ist Abs. 3 lit. b  
 entsprechend anzuwenden."

§ 111 Abs. 5 Z 1 sollte daher lauten:

- "(5) Die gemäß Abs. 3 und 4 für die  
 Erfüllung der Wartezeit erforderliche  
 Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß,  
 unbeschadet der Bestimmungen des § 112  
 1. im Falle des Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 inner-  
 halb der letzten 120 Kalenderjahre vor dem  
 Stichtag liegen; dieser Zeitraum ver-  
 längert sich bei Eintritt des Versicherungs-  
 falles nach Vollendung des 51. Lebens-  
 jahres des (der) Versicherten je nach dem  
 Lebensalter des (der) Versicherten für  
 jeden weiteren Lebensmonat um jeweils  
 zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß  
 von 360 Kalendermonaten;"



- 14 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme sind dem Präsidium  
des Nationalrates übermittelt worden.

25.5.1984

Der Leiter der Sektion III

MR Dr. ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

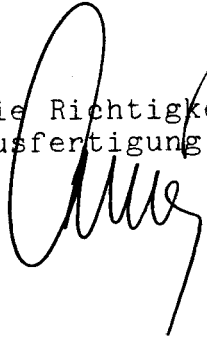
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ent', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

Tabelle 1 : Wirkung des Kinderzuschlages  
10 Versicherungsjahre

	Derzeitiges Recht		Neues Dauerrecht						
	BMG 5.000,--		- 7% d.i. eine neue BMG von 4.650,--						
	VOR STICHTAG	NACH	VOR VOLLENDUNG D. 50. LEBENSJAHRES					STICHTAG	
	50. Lj.		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50. Lj.
Pension 0 Kind									
in %	46	36	50	50	47,50	38	28,50		19
in S	2.300,--	1.800,--	2.325,--	..	2.208,75	1.767,--	1.325,25		883,50
Veränd. gg jetzt									
in S			+25,--	..	-91,25	-533,--	-974,75		-916,50
in %			+ 1,1	..	- 4	- 23,2	- 42,4		- 51
Pension									
in %	46	36	50	50	50	50	42,5		33
in S	2.300,--	1.800,--	2.325,--	..	..	..	1.976,25		1.534,50
Veränd. gg jetzt									
in S			+25,--	..	..	..	-323,75		-256,5
in %			+ 1,1	..	..	..	- 14		- 14,25
Kinder- zahl b. fixem <sup>2)</sup> KfZu						0,33	1,59	1,86	1,86

1) Mit maximaler Ausschöpfung individueller Kinderzuschläge, d.i. bei dieser Versicherungsdauer für mehr als vier Kinder ( genau 4,67 Kinder )

2) d.s. bei 3 % v.d. O BGL 1982 ca. S 350,-- .

7/5N-69/MH XVII G - Stellungnahme (geschnittenes Original)



Tabelle 2 : Wirkung des Kinderzuschlages  
20 Versicherungsjahre

	Derzeitiges Recht		Neues Dauerrecht						
	BMG 5.000,--		- 7% d.i. eine neue BMG von 4.650,--						
	STICHTAG		STICHTAG						
	VOR	NACH	VOR VOLLENDUNG D. 50. LEBENSJAHRES						
	50. Lj.		20.	25.	30.	35.	40.	45.	50. Lj.
Pension 0 Kind									
in %	50	45	.	.	.	50	50	47,5	38
in S	2.500,--	2.250,--	.	.	.	2.325,--	..	2.208,75	1.767,--
Veränd. gg jetzt									
in S						-175,--	..	-291,25	-483,--
in %						- 7	..	- 11,65	- 21,5
1) Pension									
in %	50	45	.	.	.	50	50	50	45
in S	2.500,--	2.250,--	.	.	.	2.325,--	..	..	2.092,50
Veränd. gg jetzt									
in S						-175,--	..	..	-157,50
in %						- 7	..	..	- 7
Kinder bei fixem <sup>2)</sup> KiZu								0,33	0,93

1) Mit max. Ausschüpfung indiv. Kinderzuschläge; d.i. bei dieser Versicherungsdauer für 2,33 Kinder.  
2) d.s. bei 3% v.d. O BGL ca S 350,-- pro Kind 1984 .

7/SN 694 ME XVI G - Stellungnahme (geschnittes Original)

Zu Tabelle 1:

1. Eine Ausdehnung der Bemessungszeit auf 10 Beitragsjahre bewirkt - je nach Versicherungsverlauf - bei den Arbeiterinnen eine Reduktion der Bemessungsgrundlage um 2,7 bis 7 % (Schätzung auf der Basis von Daten des BMS).

Das bedeutet, daß eine bisherige Bemessungsgrundlage von S 5.000,- bei Geltung des Entwurfes auf S 4.865,- bis 4.650,- reduziert wird.

2. Aufgrund des vorgeschlagenen Bemessungsrechtes ergibt sich, bei einer zehnjährigen Versicherungsdauer, ab dem 50. Lebensjahr eine Pension von 19 %, das sind S 883,50. Demgegenüber beträgt die Pension derzeit bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr 36 %, allerdings von der nichtreduzierten Bemessungsgrundlage von S 5.000,-, das sind S 1.800,-.
3. Durch die Gewährung von Kinderzuschlägen kann diese enorme Reduktion (-51 %) teilweise aufgefangen werden: bei 10 Versicherungsjahren kann - bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr - die Pension durch Kinderzuschläge auf maximal 33 % der Bemessungsgrundlage steigen und beträgt somit S 1.534,50 gegenüber S 1.800,- (36 %) nach geltendem Recht. Das heißt immer noch eine Reduktion um rund-14 %.
4. Um diesen Prozentsatz überhaupt zu erreichen, müssen bei individuellen Kinderzuschlägen 4,67 Kinder angerechnet werden. Bei einer durchschnittlichen Kinderzahl von 2,42 Kindern pro Familie bedeutet das, daß die meisten Frauen diesen Prozentsatz nicht ausschöpfen werden.
5. Bei einer Bemessung des Kinderzuschlages von der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten wäre der Prozentsatz von 33 % bereits mit 1,86 Kindern zu erreichen, es könnten also mehr Frauen vor einem allzu drastischen Absinken ihrer Pension bewahrt werden.

Zu Tabelle 2

1. Beträgt die Versicherungsdauer 20 Versicherungsjahre, so ergibt sich bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr ohne Kinderzuschläge immer noch eine Reduktion des Prozentsatzes (von 45 % derzeit auf 38 % nach dem Entwurf), die aufgrund der Reduktion der Bemessungsgrundlage mit -21,5 % auf die Pension durchschlägt (S 2.250,- nach geltendem Recht; S 1.767,- nach dem Entwurf).
2. Bei 20 Versicherungsjahren können nach dem 50. Lebensjahr durch Kinderzuschläge maximal 45 % an Pension (wie derzeit) erreicht werden. Dazu sind aber 2,33 Kinder erforderlich.
3. Bei einem Kinderzuschlag, der sich nach der durchschnittlichen Beitragsgrundlage aller Versicherten bemißt, würde der maximale Pensionssatz von 45 % schon mit einem Kind erreicht werden (exakt mit 0,93), sodaß dann nur noch die Reduktion aufgrund der Verringerung der Bemessungsgrundlage bestehen bleibt.

Übersicht 1 : Höhe der Pension in % der Bemessungsgrundlage ( Direktpension )  
 Versicherte(r) ohne Kind

Volle Anrechnung der Zeit zwischen dem Stichtag und dem 50. Lebensjahr als Zurechnungszeit

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht							Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres %
	Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres	Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres	vor Vollendung des 50. Lebensjahres					Stichtag		
			Alter am Stichtag					nach Vollendung des 50. Lebensjahres		
			20J	25J	30J	35J	40J	45J	1,9/1,5	
5	43	33	50	50	47,5	38	28,5	19	9,5	
10	46	36	.	50	50	47,5	38	28,5	19	
15	50	40,5	.	.	50	50	47,5	38	28,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	47,5	38	
25	51	51	.	.	.	.	50	50	47,5	
30	57	57	.	.	.	.	.	57	57	
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5	
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72	
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						Stichtag nach Vollendung des 50.Lebensjahres
	Stichtag vor Vollendung des 50.Lebensjahres	Stichtag nach Vollendung des 50.Lebensjahres	vor Vollendung des 50.Lebensjahres						
			Alter am Stichtag						
			20J	25J	30J	35J	40J	45J	
5	43	33	50	50	50	41	31,5	22	12,5
10	46	36	.	50	50	50	41	31,5	22
15	50	40,5	.	.	50	50	50	41	31,5
20	50	45	.	.	.	50	50	50	41
25	51	51	.	.	.	.	50	50	50,5
30	57	57	.	.	.	.	.	57	57
35	64,5	64,5	..	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						
	Stichtag		vor			Stichtag			
	vor	nach	Vollendung des			Vollendung des			
	Vollendung des		Alter am Stichtag			Vollendung des			
50. Lebensjahres		20J	25J	30J	35J	40J	45J	50. Lebensjahres	
5	43	33	50	50	50	44	34,5	25	15,5
10	46	36	.	50	50	50	44	34,5	25
15	50	40,5	.	.	50	50	50	44	34,5
20	50	45	.	.	.	50	50	50	44
25	51	51	.	.	.	.	51	51	51
30	57	57	.	.	.	.	.	57	57
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht							
	S t i c h t a g		vor				S t i c h t a g			
	vor	nach	Vollendung des				nach			
	Vollendung des		Alter am Stichtag				Vollendung des			
	50.Lebensjahres		20J	25J	30J	35J	40J	45J	50.Lebensjahres	
5	43	33	50	50	50	47	37,5	28	18,5	
10	46	36	.	50	50	50	47	37,5	28	
15	50	40,5	.	.	50	50	50	47	37,5	
20	50	45	.	.	.	50	50	50	45	
25	51	51	.	.	.	.	51	51	51	
30	57	57	.	.	.	.	.	.	57	
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5	
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72	
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5	

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres
	Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres	Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres	vor Vollendung des 50. Lebensjahres						
			Alter am Stichtag						
			20J	25J	30J	35J	40J	45J	
5	43	33	50	50	50	50	40,5	31	21,5
10	46	36	.	50	50	50	50	40,5	31
15	50	40,5	.	.	50	50	50	50	39
20	50	45	.	.	.	50	50	50	45
25	51	51	.	.	.	.	51	51	51
30	57	57	.	.	.	.	.	57	57
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5



Versicherte(r) mit mehr als vier Kindern  
( Höchstausmaß )

6)

Vers.zeit in Jahren	derzeitiges Recht		neues Dauerrecht						Stichtag nach Vollendung des 50.Lebensjahres
	Stichtag vor Vollendung des 50.Lebensjahres	Stichtag nach Vollendung des 50.Lebensjahres	vor Vollendung des 50.Lebensjahres						
			Alter am Stichtag						
			20J	25J	30J	35J	40J	45J	
5	43	33	50	50	50	50	46	36,5	27
10	46	36	.	50	50	50	50	42,5	33
15	50	40,5	.	.	50	50	50	48,5	39
20	50	45	.	.	.	50	50	50	45
25	51	51	.	.	.	.	51	51	51
30	57	57	.	.	.	.	.	57	57
35	64,5	64,5	.	.	.	.	.	.	64,5
40	72	72	.	.	.	.	.	.	72
45	79,5	79,5	.	.	.	.	.	.	79,5